Rundschreiben über die Informationen, die von zugelassenen Tierärzten bei der Feststellung der illegalen Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen erbeten werden

Referenz	**PCCB/S2/1064997**	**Datum**	**08.07.2025**
Aktuelle Version	3.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Information, illegale Einfuhr, Haustiere, Tollwut		

Verfasst von	**Genehmigt von**
Perrine Godart, Attaché	Katrien Beullens, Generaldirektorin a.i.

1 Zielsetzung

Die Tollwut ist eine ernst zu nehmende, meldepflichtige Zoonose, die auf europäischer Ebene durch das Tiergesundheitsrecht (AHL) und auf belgischer Ebene im Wesentlichen durch den Königlichen Erlass vom 18. September 2016 über die Verhütung und Bekämpfung der Tollwut und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 1967 zur Einführung einer tierseuchenrechtlichen Regelung in Bezug auf die Tollwut und den Königlichen Erlass vom 18. April 2024 über die allgemeinen Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen geregelt wird.
Diese Seuche kommt weiterhin endemisch in zahlreichen Drittländern vor. Regelmäßig werden in bestimmten Mitgliedstaaten Tollwutfälle gemeldet.
In Westeuropa betreffen Tollwutfälle, die bei fleischfressenden Heimtieren festgestellt werden, nunmehr hauptsächlich eingeführte Tiere aus Drittländern, in denen eine endemische urbane Tollwut fortbesteht. Ursache aller Tollwutfälle, die in Belgien im Laufe der letzten Jahre bei Hunden festgestellt wurden, war die illegale Einfuhr von Hunden aus Risikoländern (Nordafrika usw.).

In dem Königlichen Erlass vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten sind bestimmte Pflichten für zugelassene Tierärzte im Zusammenhang mit der Meldung von Krankheiten oder Verdachtsfällen in Bezug auf Tierkrankheiten sowie den von Behörden gestellten Auskunftsanfragen festgelegt.

In dem vorliegenden Rundschreiben sollen die allgemeinen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern nach Belgien sowie die Tollwutbekämpfung und die bei zugelassenen Tierärzten angeforderten Informationen erörtert werden.

2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle zugelassenen Tierärzte, die im Rahmen der Ausübung der Veterinärmedizin feststellen oder vermuten, dass ein Hund, eine Katze oder ein Frettchen illegal nach Belgien verbracht wurde.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

- Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (AHL)

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen

- Königlicher Erlass vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten

- Königlicher Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

- Königlicher Erlass vom 18. September 2016 über die Verhütung und Bekämpfung der Tollwut

- Arrêté royal du 13 février 2015 modifiant l'arrêté royal du 5 mai 2004 relatif au modèle et aux modalités de distribution du passeport pour les mouvements intracommunautaires des chats et des furets

- Königlicher Erlass vom 3. September 2015 über die Modalitäten für die Identifizierung von Heimtieren und über die Ausstellung des Ausweises für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten und die Impfung gegen Tollwut von Hunden, Katzen und Frettchen

- Arrêté du Gouvernement wallon du 25 janvier 2024 relatif à l'identification et l'enregistrement des chiens, abrogeant l'arrêté royal du 25 avril 2014 relatif à l'identification et l'enregistrement des chiens et abrogeant l'arrêté ministériel du 25 avril 2014 relatif à l'identification et l'enregistrement des chiens

- Arrêté du Gouvernement wallon du 25 janvier 2024 relatif à l'identification et l'enregistrement des chats et abrogeant l'arrêté du Gouvernement wallon du 28 avril 2016 relatif à l'identification et l'enregistrement des chats

- Arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale du 23 mai 2024 relatif à l'identification et l'enregistrement des chats

- Arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale du 23 mai 2024 relatif à l'identification et l'enregistrement des chien

- Besluit van de Vlaamse Regering van 24 mei 2024 over de identificatie, registratie en sterilisatie van katten

- Besluit van de Vlaamse Regering van 24 mei 2024 over de identificatie en registratie van honden

3.2 Andere

Internetseiten der FASNK über die Tollwut und die Verbringungen von Heimtieren:
https://favv-afsca.be/fr/themes/animaux/sante-animale/maladies-animales/la-rage

https://favv-afsca.be/fr/themes/animaux/animaux-de-compagnie/chiens-chats-et-furets

Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt:
https://www.health.belgium.be/de/tiere-und-pflanzen/tiere/haltung-und-verkehr-von-tieren/reisen-mit-tieren

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Heimtier: ein gehaltenes Tier der in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Arten, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird.

- Anhang I Teil A: Hunde *(Canis lupus familiaris)*, Katzen *(Felis silvestris catus)* und Frettchen *(Mustela putorius furo)*;

Identifizierungsdokument: ein Dokument, das im Einklang mit den Mustern erstellt wird, die in den europäischen Vorschriften bezüglich der Verbringungen von Heimtieren oder des Handels mit Hunden, Katzen und Frettchen festgelegt sind, und anhand derer das Tier eindeutig identifiziert und sein Gesundheitsstatus kontrolliert werden kann. Je nach Art der Verbringung variiert die Art des vorgegebenen Musters; es kann sich um einen Ausweis oder eine Tiergesundheitsbescheinigung/Veterinärbescheinigung handeln. Um gültig zu sein, muss er beziehungsweise sie von dem Eigentümer und dem ermächtigten Tierarzt gemäß den in den entsprechenden Vorschriften festgehaltenen Anweisungen ordnungsgemäß ausgefüllt werden;

Verbringungen von Tieren, die in diesem Rundschreiben „Verbringungen zu kommerziellen Zwecken“ genannt werden: jegliche Beförderung eines Hundes, einer Katze oder eines Frettchens gilt aus Sicht der Rechtsvorschriften prinzipiell als „Handel“, es sei denn, dass spezifische Bedingungen erfüllt sind, um davon abzuweichen. Es ist folglich möglich, dass eine Verbringung als eine „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“ betrachtet wird und auch so bezeichnet wird. Sie finden die entsprechenden Bedingungen und die sich daraus ergebenden Voraussetzungen in der Begriffsbestimmung einer „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“. Eine dieser Bedingungen besteht darin, dass ein gültiges Identifizierungsdokument vorliegen muss, in dem der Eigentümer eindeutig angeführt ist. Ist ein Tier nicht identifiziert und/oder gibt es kein gültiges Identifizierungsdokument für ein Tier und kann es daher nicht mit seinem Eigentümer in Verbindung gebracht werden, so kann die Verbringung nach Belgien gemäß den Rechtsvorschriften nicht als „zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgend“ erachtet werden. In diesem Fall müssen die Rechtsvorschriften für Verbringungen „zu kommerziellen Zwecken“ zurate gezogen werden.

Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken: jede Verbringung eines von seinem Eigentümer mitgeführten Heimtiers, die

a) weder den Verkauf des betreffenden Heimtieres noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an dem Heimtier bezweckt und

b) Teil der Bewegung des Heimtiereigentümers ist, für die
   i) er direkt verantwortlich ist oder
   ii) eine ermächtigte Person verantwortlich ist, wenn das Heimtier räumlich von dem Heimtiereigentümer getrennt ist.

Wird die Verbringung eines Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken von einer ermächtigten Person durchgeführt, so darf diese Verbringung nur innerhalb von fünf Tagen vor oder nach der Bewegung des Heimtiereigentümers erfolgen. Die maximale Anzahl von Hunden, Katzen und/oder Frettchen, die von dem Eigentümer oder einer ermächtigten Person bei einer einzigen Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken mitgeführt werden dürfen, liegt bei fünf.

Heimtiereigentümer: eine natürliche Person, die in dem Identifizierungsdokument als Eigentümer angegeben ist;

ermächtigte Person: eine natürliche Person, die schriftlich vom Heimtiereigentümer ermächtigt wird, im Auftrag des Eigentümers die Verbringung des Heimtieres zu nichtkommerziellen Zwecken durchzuführen;

Verbringung eines Heimtiers: jede Beförderung eines Heimtiers zwischen Mitgliedstaaten, seine Einreise oder seine Wiedereinreise aus einem Drittland in das Gebiet der Europäischen Union;

tollwutverdächtige Tiere:

a) Tiere, die im Zeitraum zwischen dem Auftreten der Symptome und der Bestätigung oder Entkräftung der Tollwutdiagnose Kontakt mit einem verdächtigen oder infizierten Tier hatten oder für die die Untersuchung der Agentur die Möglichkeit eines solchen Kontakts nicht ausdrücklich ausschließen konnte;
b) Hunde, Katzen oder Frettchen, die illegal in das belgische Staatsgebiet eingeführt worden sind;

gültige Tollwutimpfung:

- Der Impfstoff muss den Anforderungen unter Nummer 1 des Anhangs III der Verordnung (EU) 576/2013 entsprechen;
- der Impfstoff muss von einem ermächtigten Tierarzt verabreicht werden;
- das Tier muss zum Zeitpunkt der Erstimpfung mindestens zwölf Wochen alt sein;
- der Zeitpunkt der Verabreichung des Impfstoffs
  - wird von einem ermächtigten Tierarzt oder einem amtlichen Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des Identifizierungsdokuments angegeben und
  - darf nicht vor dem Zeitpunkt der Identifizierung oder des Ablesens der Identifizierung liegen, der im entsprechenden Abschnitt des Identifizierungsdokuments angegeben ist;
- die Gültigkeitsdauer der Impfung:
  - beginnt mit der Feststellung des Impfschutzes, für den mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls verstreichen müssen, und reicht bis zum Ende der Impfschutzdauer, die in der technischen Spezifikation der Zulassung für das Inverkehrbringen oder der Zulassung oder Lizenz für den Tollwutimpfstoff in dem Mitgliedstaat oder Gebiet oder Drittland, in dem der Impfstoff verabreicht wird, vorgeschrieben ist;
  - wird von einem ermächtigten Tierarzt oder einem amtlichen Tierarzt im

entsprechenden Abschnitt des Identifizierungsdokuments angegeben;

- eine Auffrischungsimpfung gilt als Erstimpfung, wenn sie nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums der vorausgehenden Impfung erfolgt;

illegale Einfuhr: Hunde, Katzen oder Frettchen, die ohne Einhaltung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen sowie der Bestimmungen der Verordnung 576/2013 in das belgische Staatsgebiet eingeführt worden sind;

Transponder: ein passiver Nur-Lese-Radiofrequenz-Identifikations-Chip (= elektronischer Chip oder Mikrochip);

Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko: Sie finden die Liste dieser Länder in Anhang VI;

MS: Mitgliedstaat;

EU: Europäische Union;

LKE: Lokale Kontrolleinheit.

5 Tierseuchenrechtliche Bedingungen für Verbringungen von Hunden, Katzen oder Frettchen nach Belgien

Übersichtstabelle der Bedingungen für Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen nach Belgien

	Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken			Verbringung zu kommerziellen Zwecken		
Herkunft	MS + europäische Drittländer (Anhang II Teil 1 der VO 577/2013)	Drittländer (Anhang II Teil 2 der VO 577/2013)	Andere Drittländer	MS + europäische Drittländer (Anhang II Teil 1 der VO 577/2013 + Anhang VIII der VO 2021/404)	Drittländer (Anhang II Teil 2 der VO 577/2013 + Anhang VIII der VO 2021/404)	Andere Drittländer (Anhang VIII der VO 2021/404)
Identifizierung	E	E	E	E	E	E
Ausweis	E*	(E**)	(E**)	E		
Impfung	E	E	E	E	E	E
Blutuntersuchung: Titrierung			E			E
Bescheinigung		E** 577/2013	E** 577/2013	E 2021/403	E 2021/403	E 2021/403
Klinische Untersuchung 48 Stunden vor dem Abgang				E	E	E
Registrierung TRACES				E	E	E
Einreiseort für Reisende		E	E			
Grenzkontrollstelle					E	E

E = erforderlich
E*: Ausnahme: Tiere aus Drittländern, die mit der Bescheinigung eintreffen (Anhang IV Teil I der VO (EU) 577/2013), dürfen gemäß dem in dieser Bescheinigung angegebenen Vermerk mit ihrer Bescheinigung für einen Zeitraum von höchstens 4 Monaten bei Reisen zwischen Mitgliedstaaten mitgeführt werden: *Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt*.
E**: Ausnahme: Heimtiere aus einem MS oder einem europäischen Drittland (blaue Spalte), die für einen Aufenthalt in einem Drittland (gelbe oder rote Spalte) mitgeführt werden, dürfen mit nichts weiter als ihrem Ausweis (keine Bescheinigung) nach Belgien zurückkehren, sofern vor ihrer Abreise alle tiergesundheitlichen Anforderungen für dieses Drittland bezüglich der Einreise in die EU erfüllt wurden und dies ordnungsgemäß in dem Ausweis (auch vor der Abreise) bestätigt wird und zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr stets gültig ist.
Ausführliche Informationen zu den Bedingungen für Verbringungen finden Sie auf unserer Website: https://favv-afsca.be/fr > Thèmes (Themen) > Animaux (Tiere) > Animaux de compagnie (Heimtiere) > Chiens, chats et furets (Hunde, Katzen und Frettchen) > Voyager avec des animaux de compagnie (pour les professionnels) (Reisen mit Heimtieren (für Gewerbebetreibende)) (oder über diesen Link).

In das belgische Hoheitsgebiet verbrachte Hunde, Katzen oder Frettchen, die den oben zusammengefassten Bedingungen nicht gerecht werden, wurden folglich illegal eingeführt.

Hunde, Katzen oder Frettchen, die illegal nach Belgien eingeführt wurden, sind möglicherweise Träger des Tollwutvirus.

6 Informationen, die von zugelassenen Tierärzten bei der Feststellung der illegalen Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen erbeten werden

Stellen Sie bei einem Tier fest, dass es **illegal eingeführt** wurde, oder vermuten Sie dies, muss ermittelt werden, aus welchem Land es stammt, und die Liste der Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko in Anhang VI muss zurate gezogen werden. (Wird ein Ausbruch gemeldet, wird diese Liste aktualisiert und parallel dazu wird ein Newsletter versendet.)

➔ Wurde das Tier im Rahmen einer Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken illegal nach Belgien verbracht:

- wenn das Tier aus einem der Länder auf der Liste stammt:
  - Wurde in den letzten vier Monaten kein Tollwutausbruch gemeldet, **muss die LKE nicht verständigt werden.** Sie werden gebeten, Folgendes zu tun:
    - das Tier wieder in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu bringen, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung (tragen Sie das Tier bitte in die entsprechende Datenbank ein), die Ausstellung eines Ausweises und die Tollwutimpfung (bei fehlender oder ungültiger Impfung) und
    - das Prinzip der Gültigkeitsdauer zu erläutern und die Isolierung des Tieres zu empfehlen, bis die Impfung gültig ist;
    - über die verschiedenen tiergesundheitlichen Anforderungen für Verbringungen von Hunden, Katzen oder Frettchen nach Belgien und von Belgien aus zu informieren.
  - Wurde in dem jeweiligen Land in den letzten vier Monaten ein Ausbruch gemeldet, **muss die LKE informiert werden** (ein etwaiger Ausbruch wird in die Liste der Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko aufgenommen).
- Stammt das Tier aus einem Land, das nicht auf dieser Liste steht, **muss die LKE verständigt werden**, und zwar unabhängig von dem Ankunftsdatum in Belgien.

➔ Wurde das Tier im Rahmen einer Verbringung zu kommerziellen Zwecken illegal nach Belgien verbracht, **muss die LKE benachrichtigt werden**.

- Kann nicht nachgewiesen werden, dass es sich um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt (z. B.: keine Identifizierung, kein Identitätsdokument, keine Angaben in dem Ausweis, anhand derer sich die Identität des Eigentümers belegen lässt), muss diese Verbringung als eine „Verbringung zu kommerziellen Zwecken“ betrachtet werden.

Wenn Sie die LKE verständigen müssen:

- In Erwartung der Anweisungen müssen Sie das Tier wieder in Einklang mit den Rechtsvorschriften bringen: gegebenenfalls das Tier identifizieren (tragen Sie das Tier bitte in die entsprechende Datenbank ein), es gegen Tollwut impfen (bei fehlender oder ungültiger Impfung) und für das Tier einen Ausweis ausstellen. Es wird davon abgeraten, während dieses Zeitraums andere nicht unerlässliche / nicht dringende Eingriffe vorzunehmen.
- Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre LKE, wenn Sie binnen zwei Werktagen nach dem Versand der Meldung keine Empfangsbestätigung

erhalten haben.

- ➔ **<u>Bitte verständigen Sie Ihre LKE</u>, wenn Sie Zweifel an dem Datum des Eingangs in Belgien oder der Herkunft des Tieres haben (selbst wenn es auf den ersten Blick aus einem auf der Liste aufgeführten Land stammt), wenn Sie irgendeinen Betrug vermuten oder wenn der Eigentümer es ablehnt, dass das Tier wieder mit den Rechtsvorschriften in Einklang gebracht wird.**

- ➔ Sobald ein Ausbruch in einem Land auf der Liste in Anhang VI gemeldet wird oder wenn ein Land von dieser Liste gestrichen wird, wird ein Newsletter an die Tierärzte gerichtet.

Sie finden das Meldeformular in Anhang V.

Auf der folgenden Seite ist ein Entscheidungsbaum abgebildet, um diese Situation zu veranschaulichen.

Der Eigentümer **teilt dem Tierarzt mit, dass der Hund, die Katze oder das Frettchen illegal** nach Belgien **eingeführt wurde,** ODER der Tierarzt **stellt anhand der ihm vorgelegten Dokumente fest**, dass dieses Tier **illegal** nach Belgien eingeführt wurde, oder er **vermutet** eine illegale Einfuhr.

Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken

Verbringung zu kommerziellen Zwecken

Herkunft: ein auf der Liste der Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko eingetragenes Land

Herkunft: Ein **NICHT** auf der Liste der Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko eingetragenes Land

Kein Tollwutfall in den letzten vier Monaten

- ➔ Keine Verständigung der LKE
- ➔ Tier in Einklang mit den Vorschriften bringen

Tollwutausbruch / Tollwutausbrüche, der/die in den letzten vier Monaten in diesem Land gemeldet wurde(n)

- ➔ **Verständigung der LKE**
- ➔ **Tier in Einklang mit den Vorschriften bringen**
- ➔ **Keine nicht dringenden/nicht unerlässlichen Eingriffe**
- ➔ **LKE kontaktieren, wenn keine Rückmeldung**

Bei Zweifeln, Betrug oder Weigerung des Eigentümers

7 Anhänge

Anhang I: Muster der Bescheinigung für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Hunden, Katzen und Frettchen;

Anhang II: Muster der Bescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen **zu anderen als Handelszwecken** aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat;

Anhang III: Muster der Bescheinigung für den Eingang von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Union;

Anhang IV: Tabelle mit den tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen nach Belgien;

Anhang V: Formular für die Informationen, die von zugelassenen Tierärzten bei der Feststellung der illegalen Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen erbeten werden;

Anhang VI: Liste der Länder mit einem sehr geringen Tollwutrisiko.

8 Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	**Anwendungsdatum**	**Grund und Umfang der Überarbeitung**
1.0	31.05.2013	Originalversion
2.0	11.02.2015	Inkrafttreten einer neuen europäischen Vorschrift
3.0	Veröffentlichungsdatum	Vollständige Überarbeitung infolge der Anwendung des neuen Tiergesundheitsrechts